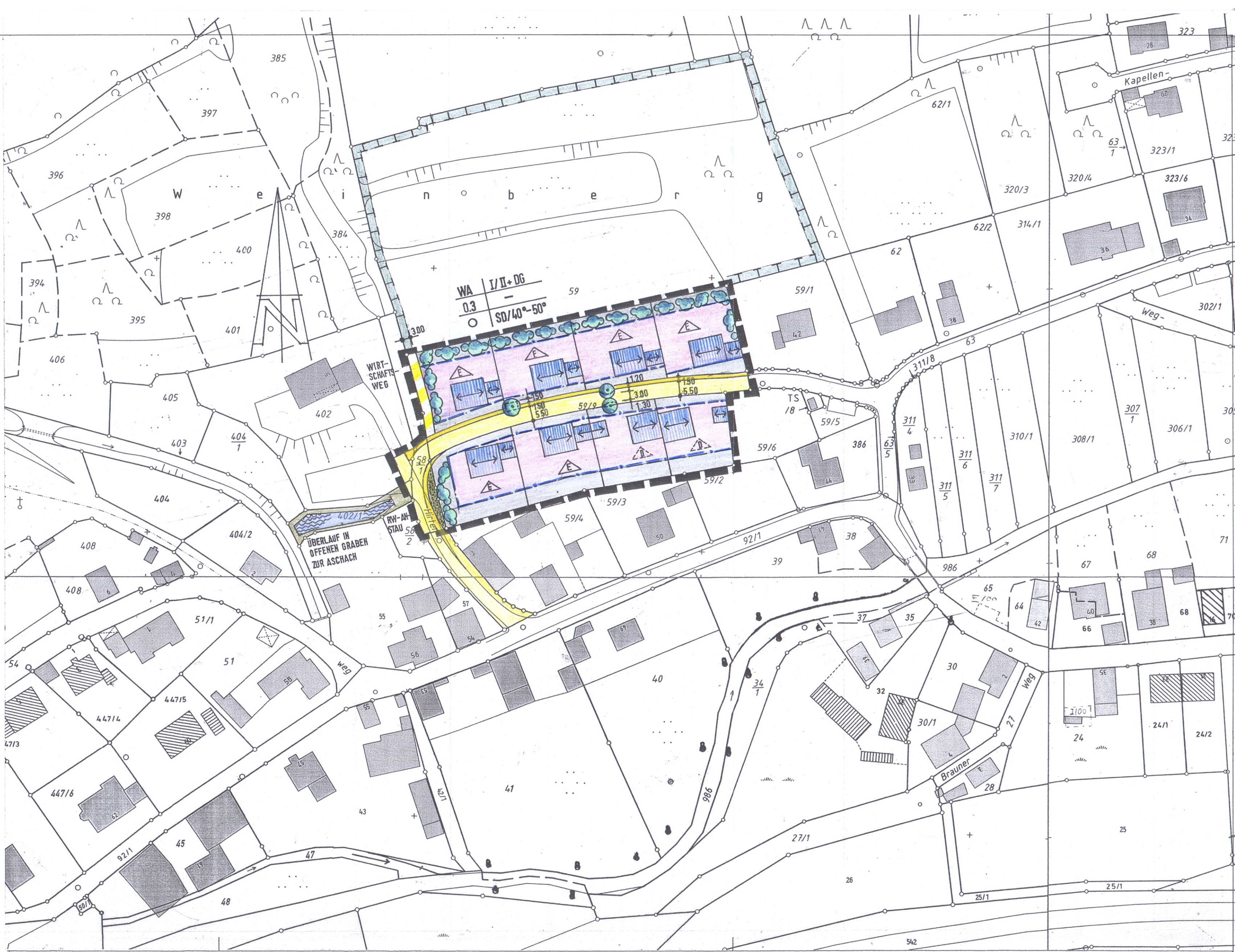
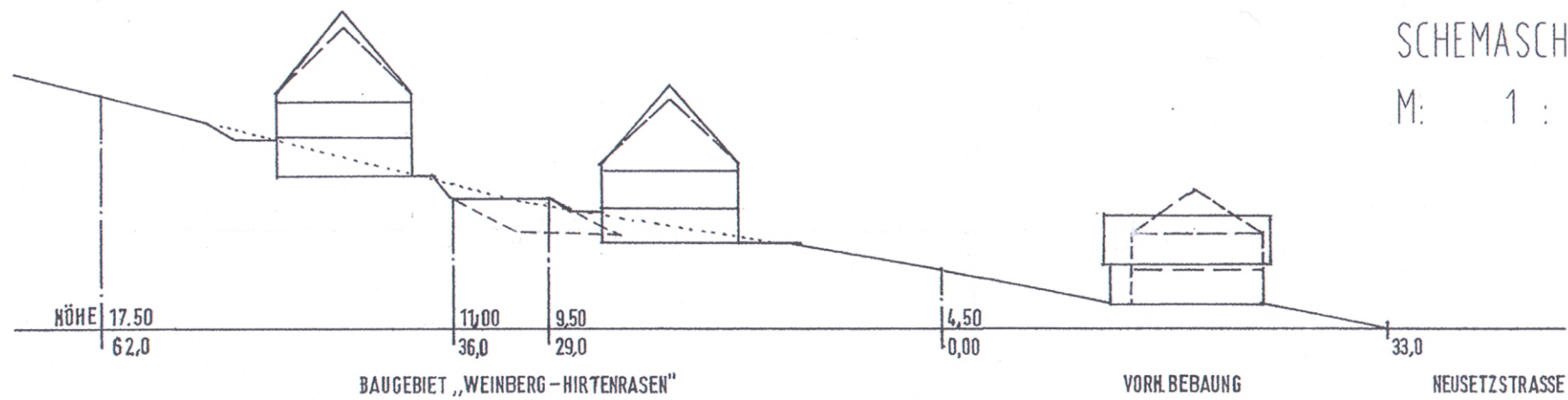




SCHEMASCHNITT
M: 1 : 500



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

o OFFENE BAUWEISE

GRZ 0,3: MAXIMALE GRUNDFLÄCHENZAHL - ZUFAHRTEN UND HOF-BEFESTIGUNGEN MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN WERDEN BEI DER BERECHNUNG DER GRUNDFLÄCHE NICHT BERÜCKSICHTIGT.

I/II + DG: BERGSEITS 1-GESCHOSSIG;
TALSEITS 2-GESCHOSSIG UND DACHGESCHOSS;

2. WEITERE FESTLEGUNGEN

DACHFORM: SATTELDACH
DIE DACHFORM DER GARAGEN HAT SICH DER DACHFORM DER WOHNGEBÄUDE ANZUPASSEN

DACHNEIGUNG: 40° - 50°
KNIESTOCK: DIE KNIESTÖCKE DÜRFEN EINE HOHE VON 0,50 m NICHT ÜBERSCHREITEN

DACHGAUBE: DIE GESAMTBREITE DER DACHGAUBEN DARF NICHT BREITER SEIN ALS 1/3 DER TRAUFLÄNGE

DACHEINDECKUNG: ZIEGEL/DACHSTEIN; ROT/ROTBRAUN

VOLLGESCHOSS: EVTL. SICH IM DACHGESCHOSS ERGEBENDE VOLLGESCHOSS
I. S. D. ART. 2, ABS. 5 BAYBO BLEIBEN BEI DER BERECHNUNG DER ZAHL DER VOLLGESCHOSS AUSSER BETRACHT.

GARAGEN:

SOWEIT GEPLANTE GRENZGARAGEN DIE VORSCHRIFTEN DES ART. 7, ABS. 4, BAYBO AUFGRUND DER TOPOGRAPHIE NICHT ERFÜLLEN KÖNNEN, SIND SIE DENNOCH AN EINER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZULÄSSIG, WENN DIE ZUFAHRTSRAMPE IM MITTEL MIT MINDESTENS 5% GEFÄLLE ZUR GARAGE ANGELEGT WIRD, DIE LÄNGE DES GARAGENGEBAUDES MAX. 8,00m UND DIE WANDHOHE ÜBER DEN GARAGENFUSSBODEN MAX. 3,00 m BETRÄGT. BEI DER BERECHNUNG DER WANDHOHE BLEIBT DIE HOHE VON DACHEN UND GIEBEL AUSSER BETRACHT. DIE MITTLERE STAUHAUTIEFE VOR DEN GARAGENGEBAUDE WIRD AUF 5,00 m FESTGELEGT.

EINFRIEDUNG: MAX. 1,20m HOCH

GELÄNDE

VERÄNDERUNG: ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN MAX. 1,50m

PFLANZGEBOT: PRO 200 m² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST EIN LAUBBAUM (HOCHSTAMM) ZU PFLANZEN, NACH MÖGLICHKEIT IST OBSTBAUMHOCHSTÄMMEN DER VORZUG ZU GEBEN. DIE STRAUCHPFLANZUNG IST MIT STANDORT-GERECHTEN LAUBGEHÖLZERN DURCHZUFÜHREN.

PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- UMGRENZUNG DER FLÄCHE FÜR PFLANZMASSNAHMEN
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- FUSSGÄNGERWEG
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- DOPPELHAUSER MÖGLICH
- VORGESCHRIEBENE HAUPTFIRSTRICHTUNG
- VORGESCHLAGENE GEBÄUDELAGUNG
- VORGESCHRIEBENE STRÄUCHERANPFLANZUNG
- BAUMPFLANZUNG IM ÖFFENTLICHEN BEREICH
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 06.08.2001 bis 06.09.2001 im Rathaus der Marktgemeinde Bad Bocklet öffentlich ausgelegt.
Bad Bocklet, 15.11.2001

1. Bürgermeister

Die Marktgemeinde Bad Bocklet hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 23.10.2001 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Bad Bocklet, 15.11.2001

1. Bürgermeister

Der am 23.10.2001 vom Marktgemeinderat gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit der Bezeichnung "Weinberg-Hirtenrasen" im Markt Bad Bocklet, Gemeindefeld Aschach, wurde mit Beschluss des Landratsamtes Bad Kissingen vom 04.12.2001 Nr. 80/0100000, § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.
Bad Kissingen, 04.12.2001

Landratsamt
Bad Kissingen
Brückner
Regierungsrat

Der Bebauungsplan „Weinberg-Hirtenrasen“ wird hiermit ausgearbeitet.
Bad Bocklet, 11.02.2002

1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist am 22.12.01 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen, Nr. 26 vom 22.12.01 und in den Aushangkästen ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Bad Bocklet während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).
Bad Bocklet, 03. Jan. 2002

1. Bürgermeister

MARKT BAD BOCKLET

BEBAUUNGSPLAN "WEINBERG - HIRTENRASEN" IN ASCHACH MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG

MASSTAB : 1 : 1000

15.10.2001

ARCHITEKT DIPL.-ING.(FH) KARL SEUFERT KAPELLENSTR. 6 • 97708 ASCHACH • TEL./FAX : 09708/6665